

**Stadt Erkner**  
**1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplans 4/2**  
**„Gewerbegebiet Berliner Straße, Teil 2“**

**Artenschutzfachbeitrag**

Stand März 2018



Foto: Geltungsbereich, Mittelfläche

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt  
Urbanstr. 7 57234 Wilnsdorf, Tel.: 02739 8986009 / 016055 15 65 0

**Inhalt:**

1	Veranlassung und Aufgabenstellung .....	3
2	Methodik und rechtliche Grundlagen .....	4
3	Prüfung der Artenschutzrechtlichen Zulässigkeit.....	5
3.1	Datengrundlage und Prüfumfang.....	5
3.2	Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens, Untersuchungsrahmen	5
3.3	Ist-Zustand und reale Nutzung .....	6
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	9
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
3.4	Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums .....	10
3.5	Prüfungsrelevante Arten.....	10
3.5.1	Vögel .....	10
	Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....	13
3.5.2	Amphibien .....	17
3.5.3	Käfer.....	18
3.5.4	Fische .....	18
3.5.5	Falter .....	18
3.5.6	Säugetiere.....	18
3.5.7	Weichtiere .....	19
3.5.8	Moose .....	19
3.5.9	Libellen.....	19
3.5.10	Pflanzen .....	19
3.5.11	Reptilien, Kriechtiere und Krebse.....	20
3.5.12	Weitere besonders geschützte Arten .....	20
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	20
5	Fazit / Gutachterliche Empfehlung.....	20

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 4 Teil 2 der Stadt Erkner „Gewerbegebiet Berliner Straße / Sondergebiet Freizeit- und Freizeithandelszentrum“ trat im Jahre 2000 in Kraft. Nach jahrelangem Bemühen und eigentumsrechtlichen Veränderungen an Grund und Boden des Plangebietes wurden die Ansiedlungsbemühungen für die Freizeit- und Freizeithandelsnutzung aufgegeben.

Gemäß § 13a Abs.1 BauGB kann ein Bebauungsplan (B-Plan) für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach BauGB § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Die Maßgaben des Artenschutzfachbeitrages (ASF) gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind jedoch zu integrieren.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt :

- im Westen von der Straße „Gewerbegebiet zum Wasserwerk
- im Norden von Grenze des Bebauungsplangebiets, anschließend Industriefläche
- im Osten von Grenze des Bebauungsplangebiets, anschließend Industriefläche
- im Süden von der Berliner Straße L 38

Das Plangebiet ist bereits relativ gut erschlossen und in den Randlagen bebaut. Die Kernfläche wurde einige Jahre zur Ausweisung eines größeren Freizeitzentrums freigehalten.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am westlichen Rand der Innenstadt an der Grenze zum Land Berlin. Südlich befindet sich in einem Abstand von etwas mehr als 300 m das Nordufer des Dämeritzsees, der in diesem Bereich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Zwischen Geltungsbereich und FFH-Gebiet befindet sich ein Wohngebiet. Die weiteren drei Seiten des Geltungsbereiches sind mit Industriegebäuden und Gewerbebetrieben bebaut.

Im ASF werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der auf europäischen und nationaler Ebene geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Europarechtlich ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende

Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die Besonders Geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die Streng Geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A.

## 2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung der ASF ist angelehnt an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg,, Stand 03/2015.

Die Rechtsgrundlage bilden u.a.:

- EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Zu Beginn erfolgt daher eine Relevanzprüfung. In dieser werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

### **Dies sind Arten,**

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer, geschlossene Gehölzbestände),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

Nur für die nun verbleibenden Arten ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Demnach ist es verboten, (1),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist ferner verboten, (2),

- a) Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

### **3 Prüfung der Artenschutzrechtlichen Zulässigkeit**

#### **3.1 Datengrundlage und Prüfumfang**

Da die Untersuchungsfläche sich im bebauten Raum mit weitreichenden urbanen Strukturen befindet, sowie häufig und von allen Seiten begangen und befahren wird, wurde nach einer Inaugenscheinnahme der Fläche eine vertiefende faunistische Kartierung als nicht notwendig erachtet.

#### **3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens, Untersuchungsrahmen**

Artspezifische Untersuchungsräume für den AFS müssen die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der europarechtlich geschützten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. D. h., der artenspezifische Untersuchungsraum wird anhand von zwei wesentlichen Parametern abgegrenzt:

- den relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie

- der Empfindlichkeitsprofile der Arten.

Die relevanten Wirkfaktoren ergeben sich aus der Planung:

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Erkner zwischen den chemischen Werken Plasta, der vielbefahrenen Landstraße nach Berlin sowie zweiseitig kleinerer Gewerbe- und Handelsbetriebe, z.T. mit Publikumsverkehr.

Ökologisch bedeutende Naturräume mit schützenswerten Landlebewesen befinden sich jeweils in mehr als einem km Entfernung wie z.B. der Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug (NSG), die Müggelspreewiesen

Gosener Wiesen und Seddinsee (Nordost-Teil, NSG). Wanderkorridore durch den Geltungsbereich sind nicht zu erwarten. Individuen des aquatischen Lebensraumes kommen nicht vor. Aufgrund des dichten Siedlungsgeflechts im Umfeld ist die Ausdehnung des Untersuchungsraumes über den Geltungsbereich hinaus nicht angemessen.

### **3.3 Ist-Zustand und reale Nutzung**

Teile der geplanten Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden bereits vor einigen Jahren hergestellt bzw. aus der früheren Nutzung übernommen. Randlich sind Gewerbebetriebe aus dem Dienstleistungssektor angeordnet. Ca. 50 % der Flächen sind unbebaut Die unbebaute Fläche ist beräumt und frei von Fundamenten. Oberboden ist hier nicht oder kaum vorhanden. Der geringe Baumbewuchs ist mit Ausnahme einer Pappel-Hybride und einer Birke direkt den Gebäuden oder Grundstücksgrenzne zugeordnet. Zudem befindet sich eine ca. 125 m lange alte Koniferenhecke im Geltungsbereich im Übergangsbereich zum Industriekomplex im Osten. Die unversiegelten Flächen weisen einen eher schütterten Grasbewuchs auf, der mit wenigen krautartigen Pflanzen durchsetzt ist.

Schützenswerte oder geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG wurden nicht festgestellt.

Fotos nachfolgend: Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches:









Tierökologisch bedeutsame Lebensraumstrukturen (Bäume, Baumgruppen, Wald, Gebüsch) sind im Plangebiet nicht vorhanden, daher wurden auch in den vorausgegangenen Planungen keine weiteren faunistischen Erhebungen getätigt.

Während der Bauarbeiten kann es zu Beunruhigungen im Gebiet kommen; Störungen solcher Art werden im allgemeinen von den typischen Tierarten siedlungsnaher Bereiche (Ubiquisten/Allerweltsarten) problemlos ertragen.

### **3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

- Entfernen der Vegetation im Baufeld (weitgehend bereits erfolgt)
- Bodenabtrag und -umlagerung, sowie Verdichtung von Teilbereichen (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Befahren mit LKW und Maschinen)
- Erhöhte Emission von Abgasen durch Baufahrzeuge und Transportverkehr
- Erhöhte Staubemission aus Behandlung von Boden und Baumaterialien sowie aus dem Transportverkehr
- Erhöhte Emission von Lärm, Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Transportverkehr
- Stoffeinträge in angrenzenden Bereichen
- Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser
- (Zer)störung von potentiellen Tierlebensräumen

Reichweite: Planungsgebiet bzw. das Umfeld der Bauarbeiten

Dauer: bauzeitlich begrenzt

### **3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme
- Baukörper / bauliche Anlagen
- Versiegelung und Verdichtung von Oberflächen
- Beseitigung der Vegetationsdecke

- Verminderung der Grundwasserneubildung
- Verändertes Orts-/ Landschaftsbild
- (Zer)störung von potentiellen Tierlebensräumen

Reichweite: Plangebiet und ggf. angrenzende Bereiche

Dauer: Langfristig

### **3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Anlieger- und Besucherverkehr, ruhender Verkehr (Parken)
- Entstehung von Abwärme, Abwasser, Abfall
- Emission von Lärm, Geräuschen, Licht, Luftverunreinigungen

Reichweite: Umliegende Wohngebäude und Plangebiet nach dessen vollständiger Bebauung

Dauer: Langfristig

### **3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**

Eine Art ist prüfungsrelevant, wenn ein positiver Vorkommensnachweis innerhalb des Geltungsbereiches vorliegt oder eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potentiell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfindet.

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

### **3.5 Prüfungsrelevante Arten**

Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet sind stark anthropogen überprägt. Auch das Umfeld ist vom städtischen Siedlungs- und Gewerberaum mit seinen vereinzelt Grünstrukturen geprägt, welche jedoch nicht als Vernetzungs- oder Wanderkorridore dienen. Es sind daher vorwiegend „Allerweltsarten“ zu erwarten, die auch nur in sehr geringer Populationsdichte auftreten.

#### **3.5.1 Vögel**

Die nachfolgende Tabelle „Liste der in Brandenburg vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie“ enthält 48 europäische naturschutzfachlich relevante Vogelarten. (Quelle: Landesamt für Umwelt (FLU), Stand 2014)

#### **Legende:**

**A** potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum, d.h.: ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art nicht unwahrscheinlich

**B** Nachweis im Untersuchungsraum

**C** Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich

**D** Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können, im nachfolgenden Text]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	A	B	C	D
Blaukehlchen	Luscinia svecica				
Blauracke	Coracias garrulus				
Brachpieper	Anthus campestris				
Bruchwasserläufer	Tringa glareola				
Doppelschnepfe	Gallinago media				
Eisvogel	Alcedo atthis				
Fischadler	Pandion haliaetus				
Flusseeschwalbe	Sterna hirundo				
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria				
Großtrappe	Otis tarda				
Heidelerche	Lullula arborea				
Kampfläufer	Philomachus pugnax				
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva				
Kornweihe	Circus cyaneus				
Kranich	Grus grus				
Mittelspecht	Dendrocopos medius				
Neuntöter	Lanius collurio				
Nonnengans, Weißwangengans	Branta leucopsis				
Ortolan	Emberiza hortulana				
Raufußkauz	Aegolius funereus				
Rohrdommel	Botaurus stellaris				
Rohrweihe	Circus aeruginosus				
Rotmilan	Milvus milvus				
Schreiadler	Aquila pomarina				
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus				
Schwarzmilan	Milvus migrans				
Schwarzspecht	Dryocopus martius				
Schwarzstorch	Ciconia nigra				
Seeadler	Haliaeetus albicilla				
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola				
Silberreiher	Egretta alba				
Singschwan	Cygnus cygnus				
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria				
Sumpfohreule	Asio flammeus				
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger				
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana				
Uhu	Bubo bubo				
Wachtelkönig	Crex crex				
Wanderfalke	Falco peregrinus				
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus				
Weißstorch	Ciconia ciconia				
Wespenbussard	Pernis apivorus				
Wiesenweihe	Circus pygargus				
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus				

Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus				
Zwergsäger	Mergus albellus				
Zwergschnäpper	Ficedula parva				
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons				

Tabelle 1: Abschichtungstabelle Europäische Vogelarten mit Vorkommen in Brandenburg (Anm.: es sind keine Eintragungen erfolgt)

Für die überwiegenden oben aufgelisteten Arten fehlen im Planungsgebiet entscheidende Strukturen zur optimalen Habitatausbildung (Gebüschreichtum, Sitzwarten, Gehölze für Bruthöhlen, Feuchtgebiete, offene Wasserflächen, Gebäude sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot etc.).

Weitere bevorzugen allgemein offene, gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen, Randbereiche von Waldgebieten oder gut strukturierte Gärten mit geringen Störimpulsen. All dieses Habitatinventar steht im Planbereich nicht zu Verfügung, sodass davon ausgegangen werden kann, das durch das Planvorhaben keine geschützten oder seltenen Vogelarten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden. Über- und Anflüge siedlungsbewohnender Vogelarten z.B. zum Nahrungserwerb sind aber auch nach Realisierung der Gebietszuweisungen möglich.

Eine weitere zu beachtende Quelle bietet der Landschaftsplan (1995) der Gemeinde. Eine faunistische oder floristische Bestandsaufnahme fand zwar im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung nicht statt, aber die in den folgenden Tabellen aufgeführten Daten basieren auf Mitteilungen von ehrenamtlichen Naturschützern sowie der Unteren Naturschutzbehörde.

Art	RL	RLD	VRL	Status	Vorkommen im Plangebiet
Haubentaucher				B	• regelmäßiges Vorkommen am Wupatzsee
Rothalstaucher	4r	4r		B?	• sporadisches Brutvorkommen (evtl. nur Brutverdacht am Karutzsee)
Zwergtaucher				B?	• sporadisches Brutvorkommen (evtl. nur Brutverdacht am Karutzsee)
Graureiher				N	• als Nahrungsgast am Karutzsee • als Nahrungsgast am Flakensee
Zwergrohrdommel	1	1	+	B?	• Brutverdacht am Krönichen
Reiherente				R	• als Rastvogel am Flakensee
Tafelente				R	• als Rastvogel und Durchzügler am Karutzsee • als Rastvogel am Flakensee
Schellente	3			R	• als Rastvogel am Flakensee
Gänsesäger	1	3		R	• als Rastvogel und Durchzügler am Flakensee
Rotmilan	3		+	B? N	• gesamtes Gemeindegebiet dient als Nahrungshabitat • evtl. Brutvorkommen am Karutzsee
Schwarzmilan	3		+	B?	• evtl. Brutvorkommen am Karutzsee
Rohrweihe			+	N	• der Wupatzsee dient als Nahrungshabitat für die Rohrweihe
Mäusebussard				B	• Brutvorkommen am Karutzsee
Kranich	2		+	B?	• es besteht Brutverdacht im Bereich der Spreewiesen westlich des Dämeritzsees

Wasserralle				B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Karutzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> </ul>
Wachtelkönig	1	1	+	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Spreeaue bei Hohenbinde existiert ein Brutvorkommen des Wachtelkönigs</li> </ul>
Teichhuhn				B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Karutzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> </ul>
Bleßhuhn				8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Karutzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> </ul>
Kiebitz		3		8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Wiesenbereich des Bretterschen Graben Brutvorkommen des Kiebitz</li> </ul>
Bekassine	2	2		B?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Karutzsee besteht Brutverdacht der Bekassine</li> </ul>
Waldschnepfe	3	3		B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßiges Brutvorkommen in den lichten Kiefernforsten des Untersuchungsraumes</li> </ul>
Eisvogel	2	3	+	8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Löcknitz ist Brut- und Nahrungshabitat des Eisvogels</li> </ul>
Hohltaube	3			8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßiges Brutvorkommen in den lichten Kiefernforsten des Untersuchungsraumes</li> </ul>
Schwarzspecht			+	+	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßiges Brutvorkommen in den lichten Kiefernforsten des Untersuchungsraumes</li> </ul>
Wendehals	3	2		B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßiges Brutvorkommen in den lichten Kiefernforsten des Untersuchungsraumes</li> </ul>
Neuntöter	3	4r	+	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Viermännerpüttel</li> </ul>
Feldschwirl				B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> </ul>
				B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Viermännerpüttel</li> <li>• Brutvorkommen am Krönichen</li> </ul>
Teichrohrsänger				B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Viermännerpüttel</li> <li>• Brutvorkommen am Krönichen</li> </ul>
Schiffrohrsänger	2	2		B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Krönichen</li> </ul>
Drosselrohrsänger	3	2		B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen am Wupatzsee</li> <li>• Brutvorkommen am Krönichen</li> </ul>

Tab. 2: Bemerkenswerte avifaunistische Vorkommen im Bereich der Gemeinde Erkner (Quelle Landschaftsplan)

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen für o.g. Vogelarten ist mit einem Vorkommen von Fortpflanzungsstätten oder der Nutzung als Rast- oder Nahrungsraum innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ebenfalls nicht zu rechnen.

Andere Vogelarten mit großem Verbreitungsspektrum oder einer großen Population ohne spezifische Lebensansprüche usw. werden nicht gesondert geprüft.

## Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Quelle: LUGV 01/2015 (verändert), veröffentlicht in: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg Stand: 03/2015

Legende:

- A potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum
- B Nachweis im Untersuchungsraum
- C Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich





Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	3	2		U1			
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	U2			
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	-	3		U1			
Vierzählige Windelschnecke	Vertigo geyeri	0	1		nicht berichte			
Weinbergschnecke	Helix pomatia	-	*		FV			
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x	FV			
<b>Moose</b>								
Firnigglänzendes Sichelmoos	Hamatocaulis vernicosus	1	2		U2			
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiliunafer	Gomphus flavipes	3	G	x	U1			
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	2	x	U1			
Grüne Keiliunafer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x	U1			
Grüne Mosaikiunafer	Aeshna viridis	2	1	x	U1			
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	R	1		U2			
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	2	1	x	U2			
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	R	2	x	k. A.			
Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	R	1		U2			
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	2	1	x	FV			
<b>Pflanzen</b>								
Arnika, - Wohlverleih	Arnica montana	1	3		U2			
Frauenschuh	Cypripedium	1	3	x	U2			
Gewöhnlicher Flachbärlapp	Diphasiastrum companatum	3	2		U2			
Keulen-Bärlapp	Lycopodiella clavatum L.	3	3		U2			
Kriechender Scheiberich	Apium repens	2	1	x	U2			
Moorbärlapp	Lycopodiella	2	3		U2			
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	U2	X	-	-
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans Raf.	1	2	x	U2			



Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	3	*		U1			
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	x	U2			
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	x	U2			
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	1	*		U2			
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x	U2			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	x	U2			
Zeillers Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	2	2		U2			
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum frstachyum</i>	3	2		U2			
<b>Reptilien und Kriechtiere</b>								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	U2			
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	U2			
Schlingnatter	<i>Coronella</i>	2	3	x	U1	X		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	U1	X		
<b>Krebse</b>								
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	-	1		U2			

Tabelle 3 : Abschichtungstabelle Amphibien, Käfer, Fische, Falter, Säugetiere, Weichtiere, Moose, Libellen, Pflanzen, Reptilien

Rote Liste		Erhaltungszustand	
0	Ausgestorben oder verschollen	FV	günstig
1	vom Aussterben bedroht	U1	ungünstig - unzureichend
2	stark gefährdet	U2	ungünstig - schlecht
3	gefährdet	k. A.	unbekannt
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		
R	Extrem selten		
V	Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		
*	ungefährdet		
-	kein Nachweis oder nicht etabliert		

### 3.5.2 Amphibien

Als Lebensraum für Amphibien ist das Plangebiet wegen des Fehlens spezifischer aquatischer Habitatausstattungen sowie seiner stark isolierten Lage nicht geeignet. Wanderkorridore treten nicht auf.

Somit werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

### 3.5.3 Käfer

Ein Teil der gelisteten Käfer sind Schwimmkäfer, doch auch die ausschließlich terrestrisch lebenden Arten finden im Plangebiet keine ausreichende Lebensraumausstattung.

Somit werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

### 3.5.4 Fische

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die Planung ist daher ausgeschlossen.

### 3.5.5 Falter

Mit Ausnahme des Nachtkerzenschwärmers bevorzugen die genannten Falterarten jeweils ganz spezifische Wirtspflanzen, die auf der Untersuchungsfläche nicht vorkommen. Der Nachtkerzenschwärmer ist weniger wählerisch und ernährt sich mangels Nachtkerzen auch von verschiedenen Weidenröschen oder Fuchsien, benötigt jedoch eine relativ hohe Luftfeuchte, die im Untersuchungsraum nicht gegeben ist. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

### 3.5.6 Säugetiere

Aus einigen geschützten Tierartengruppen treten voraussichtlich nur weit verbreitete, euryöke, ungefährdete und unempfindliche Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, auf.

Auch auf das Vorhandensein von besonders schützenswerten Arten weiterer Landsäuger (s. Tab. 3), wie etwa der Haselmaus, oder Individuen der Gruppe der Fledermäuse gibt es keinerlei Hinweise.

Eine gezielte Felderfassung für Säugetiere kann daher entfallen.

Die gelisteten Großsäuger finden aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit im Plangebiet nicht einmal Habitatstrukturen, die zum Durchzug geeignet ist. Aus der Gruppe der Fledermäuse finden eventuell die gebäudebewohnenden Arten Nahrungsraum im Überflug.

Gebäudefledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, wie sie in der benachbarten älteren Bebauung vorkommen können. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden sowie unterirdische Quartiere in Kellern bezogen.

Ein Überflug zur Nahrungsaufnahme ist auch nach Errichtung weiterer Gebäude möglich. Somit werden Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG nicht eintreten.

### 3.5.7 Weichtiere

Die Lebensraumausstattung im Plangebiet mit vorherrschend sandig-trockenen Bodenstrukturen sind für Weichtiere durchweg ungeeignet. Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten.

### 3.5.8 Moose

Das Firnisglänzende Sichelmoos ist an pH-neutrale bis schwach saure, basenreiche, aber kalkarme, offene bis schwach beschattete, dauerhaft kühl-feuchte, meist sehr nasse Standorte in Nieder- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seeufern gebunden. Da diese Lebensraumtypen im Plangebiet nicht vorkommen, werden keine Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG erzeugt.

### 3.5.9 Libellen

Fortpflanzungsstätten sind nicht vorhanden, zum Überflug ist das Plangebiet auch nach Durchführung der Planungen geeignet. Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten.

### 3.5.10 Pflanzen

Die gelisteten Arten lieben zumeist frischfeuchte humose und auch saure Böden. Hinweise auf Vorkommen der Sand-Silberscharte liegen im Plangebiet nicht vor. Der Landschaftsplan der Gemeinde weist weitere bemerkenswerte Pflanzen für das Gemeindegebiet aus, die informationshalber hier aufgelistet werden. Hinweise auf Fundorte im Untersuchungsgebiet liegen jedoch nicht vor. Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten.

wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL	Vorkommen im Plangebiet
<i>Alchemilla monticula</i>	Berg wiesen-	2	• Wiesen am Karutzsee
<i>Calla palustris</i>	Drachenwurz	3	• Wiesen am Karutzsee
<i>Carex appropinquata</i>	Schwarzkopfsegge	3	• Wiesen am Karutzsee
<i>Carex diandra</i>	Draht-Segge	2	• Reifrocknarzissen-Wiese • Krönichen
<i>Carex nigra</i>	Kleinblütige Segge	3	• Reifrocknarzissen-Wiese • Krönichen
<i>Carex panicea</i>	Hirsensegge	3	• Wiesen am Karutzsee
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblätt. Knabenkraut	2	• Reifrocknarzissen-Wiese • Krönichen • Scharnweberwiese
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	3	• Wiesen am Karutzsee
<i>Galium boreale</i>	Nord. Labkraut	3	• Reifrocknarzissen-Wiese • Krönichen
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt	3	• Krönichen

Lychnis tlos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reifrocknarzissen-Wiese</li> <li>• Krönichen</li> <li>• Scharnweberwiese</li> <li>• Wiesen am Karutzsee</li> <li>• Gräben der Spreeaue</li> <li>• Wiesen am Bretterscher Graben</li> <li>• Viermännerpüttel</li> <li>• Löcknitzwiesen</li> </ul>
Menyanthes trifoliata	Fieberklee	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Löcknitzwiesen</li> <li>• Scharnweberwiesen</li> </ul>
Narcissus bulbocodium	Reifrocknarzisse		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reifrocknarzissen-Wiese</li> </ul>
Ophioglossum vufgatum	Gew. Natternzunge	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Löcknitzwiesen</li> <li>• Scharnweberwiesen</li> </ul>
Pimpinella major	Große Pimpinelle	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reifrocknarzissen-Wiese</li> <li>• Krönichen</li> </ul>
Selinum carvifolia	Kümmel-Silge	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reifrocknarzissen-Wiese</li> </ul>

Tab. 4: Bemerkenswerte Pflanzenarten im Bereich der Gemeinde Erkner

### 3.5.11 Reptilien, Kriechtiere und Krebse

Einige der gelisteten Tierarten sind an aquatische Lebensräume gebunden, die im Untersuchungsraum nicht gegeben sind.

Für die terrestrischen Arten wie die Zauneidechse fehlt das Nahrungsangebot und Winterruheplätze in erreichbarer Nähe. Zudem ist eine notwendige Störungsarmut zum Populationsaufbau auf dem Gelände nicht gegeben (Hundeschule, Büro- und Werkstattgebäude, Pflegemaßnahmen). Wanderkorridore sind nicht vorhanden.

Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten.

### 3.5.12 Weitere besonders geschützte Arten

Hinweise auf weitere besonders geschützte Arten liegen nicht vor.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Planung sind bereits diverse Maßnahmen zu Verminderung von Beeinträchtigungen eingeflossen. Hierzu zählt primär die Nutzung einer Fläche im bebauten Raum. Für eine weitere Eingriffsminimierung werden vorhandene Verkehrsflächen und Medien maximal genutzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

## 5 Fazit / Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans 4/2 „Gewerbegebiet Berliner Straße, Teil 2“ ist aufgrund seiner und benachbarter Strukturen als nicht sehr wertvoll als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten einzustufen.

Vögel werden nicht beeinträchtigt. Fledermaushangplätze und auch Quartiere sind nicht nachgewiesen. Überflüge zum Nahrungserwerb werden nicht behindert. Andere Säugetiere fehlen im Untersuchungsraum. Amphibien und Reptilien werden nicht benachteiligt. Geschützte Pflanzen und Moose treten nicht auf. Für Käfer, Falter, Libellen, Fische und Weichtiere fehlen die arttypischen

Lebensräume.

Weitere konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Auch führen die Merkmale der Festsetzungen nicht zu unkompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht entstehen noch verschlechtert sich der Erhaltungszustand von lokalen Populationen durch das Vorhaben.

Den artenschutzrechtlichen Ansprüchen der Fauna und Flora ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Daher erfolgt keine Aufnahme in die nächste Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung.

Wilnsdorf, 16.03.2018

*Silvia Dendoldt*